

## **1. Beschwerdeeingang:**

- a. es werden nur schriftliche Beschwerden (Brief/FAX/E-Mail) angenommen. Im Ausnahmefall besteht auch die Möglichkeit, die Beschwerde in der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu geben (bei Geschäftsführer - GF).
- b. GF entscheidet über die „Annahme“ als Beschwerde.
- c. Anlage einer Beschwerdeakte.
- d. Weiterleitung an Berichterstatterin (BE) im Wechsel, Cc an Justitiar/zweite BE und Präsident
- e. BE entscheidet: Einholung einer Stellungnahme (Stellungnahme) oder Entscheidung ohne STN.
- f. Justitiar gibt Rückmeldung zu Eingangsbestätigung mit/ohne Schlichtung
- g. entsprechende Eingangsbestätigung an Beschwerdeführer (BF)

## **2. Befassung im Vorstand der PKSH**

Nach Vorlage der Stellungnahme (ggf. auch ohne STN) Beratung im Vorstand.  
Folgende Konstellationen sind möglich (Beschluss VST):

- a. Einstellung, weil kein BO-Verstoß vorliegt.
- b. Einstellung gegen Zahlung einer Auflage (bis max. 2.000 €) bei geringfügigem Verstoß (nur mit Zustimmung des betroffenen Kammermitglieds).
- c. Abgabe an Untersuchungsführer, wenn nach Stellungnahme ein weiterer Klärungsbedarf und/oder Verdacht auf das Vorliegen eines mehr als geringfügigen Verstoßes besteht bzw. es nicht zu einer Einstellung nach 2b gekommen ist.

## **3. Ermittlung durch den Untersuchungsführer (UF)**

Auf Vorschlag der fünf Heilberufekammern in Schleswig-Holstein hat das Sozialministerium drei UF bestellt. Diese ermitteln den Sachverhalt und erstellen einen Bericht, der mit der Feststellung endet, ob hinreichender Tatverdacht besteht.

Nach Berichtseingang des UF bei der Kammer ergeben sich je nach Sachverhalt wieder folgende Konstellationen (Beschluss Vorstand):

- a. Wie 2a oder 2b (je nach Abschlussart existieren entsprechende Vorlagen, die ggf. modifiziert werden).
- b. Einleitung berufsgerichtliches Verfahren.

## **4. berufsgerichtliches Verfahren**

- a. Wenn hinreichender Tatverdacht gegeben und es sich nicht um einen geringfügigen Verstoß handelt.
- b. Wenn das Mitglied einer Einstellung nach 2b nicht zugestimmt hat.

Justitiar fertigt die Klageschrift im Entwurf, Versand an Berufsgesicht (BG) nach Freigabe durch GF, ggf. nach Rücksprache mit BE.

Unabhängig vom Beschwerde- bzw. berufsrechtlichen Verfahren kann durch den BF, die Kammer oder einen sonstigen Dritten ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet werden oder wurde gegebenenfalls bereits eingeleitet.

Das berufsgerichtliche Verfahren ruht solange.

Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Kiel, August 2019